

19. Wahlperiode

## **Schriftliche Anfrage**

**des Abgeordneten Paul Fresdorf (FDP)**

vom 20. Januar 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. Februar 2023)

zum Thema:

**Kontrollen der Kita-Aufsicht zur "Vertragstreue" bei Kita-Trägern**

und **Antwort** vom 28. Februar 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 02. März 2023)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Paul Fresdorf (FDP)  
über  
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/14850

vom 20. Januar 2023

über Kontrollen der Kita-Aufsicht zur „Vertragstreue“ bei Kita-Trägern

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Abgeordneten:

Seit dem Frühjahr 2022 nehmen wir eine erhöhte "Überprüfungswelle" bei den Kita-Trägern wahr. Dies betrifft systematisch die Daten im ISBJ Portal in den Bereichen Zuzahlungen und Personal. Hierbei entstehen teilweise Beanstandungen und es werden diverse Sanktionen (Aufnahmestopp androhen, Kürzung der Gelder, etc.) angekündigt.

Grundsätzlich finden wir ein Monitoring sinnvoll und im Sinne der guten vertraglichen Zusammenarbeit nachvollziehbar. Dennoch entsteht der (subjektive) Eindruck, dass hier nur gezielt Träger herausgenommen werden, die aus Sicht der Kita-Aufsicht "unliebsam" seien. Gerade im Lichte der Transparenz (siehe Vorschlag zum ISBJ-Ampelsystem) sollte diesem subjektiven Eindruck mit echten belastbaren Daten entgegengetreten werden.

1. Welche Maßnahmen sieht das Kita-FöG und deren nachgeordneten Verwaltungsvorschriften sowie die Rahmenvereinbarung über die Finanzierung und Leistungssicherstellung der Tageseinrichtungen (Rahmenvereinbarung - RV Tag) und die Vereinbarung über die Qualitätsentwicklung in Berliner Kindertageseinrichtungen Qualitätsvereinbarung Tageseinrichtungen (QVTAG) zur Überprüfung der Einhaltung der Vertragspflichten vor?

2. Welche Maßnahmen werden seitens der SenBJF regelmäßig in Ansatz gebracht? (bitte hier jeweils nach Jahr (2017-2022) eine Aufstellung vornehmen)

Zu 1. und 2.: Für die Personalausstattung der Kita-Träger des Landes Berlin regelt § 11 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz - KitaFöG) in Verbindung mit § 11 der Verordnung über das Verfahren zur Gewährleistung eines bedarfsgerechten Angebotes von Plätzen in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege und zur Personalausstattung in Tageseinrichtungen (Kindertagesförderungsverordnung - VOKitaFöG) die Mindeststandards für jede Einrichtung.

Die festgelegte Mindestpersonalausstattung ist maßgeblich für die Erlaubnis und Untersagung des Betriebes von Tageseinrichtungen gemäß § 45 Sozialgesetzbuch - Achtes Buch (SGB VIII).

Eine Unterschreitung der Vorgaben ist hierbei gemäß § 47 SGB VIII meldepflichtig gegenüber der Aufsichtsbehörde, um mit zielführender Beratung seitens der Kita-Aufsicht eine Kindeswohlgefährdung auszuschließen.

Falls erforderlich können Auflagen zur Betriebserlaubnis erteilt werden.

Die gesetzlichen Regelungen des § 23 KitaFöG in Verbindung mit § 7 der Rahmenvereinbarung über die Finanzierung und Leistungssicherstellung der Tageseinrichtungen für Kinder (RV Tag) bilden die Grundlage für die Prüfung eventueller Verstöße gegen rechtliche oder vertragliche Vorgaben (Pflichtverletzungen) der Kita-Träger im Land Berlin.

Gibt es Anzeichen dafür, dass ein Kita-Träger gegen die Verpflichtungen entsprechend den Vorgaben verstößt, ist in § 7 RV Tag geregelt, dass die zuständige Senatsverwaltung den Träger zu einer Stellungnahme auffordert.

Liegen nach der Stellungnahme weiterhin begründete Anhaltspunkte für eine konkret andauernde oder wiederholte Pflichtverletzung vor und werden diese trotz Beratung oder entsprechender Aufforderung nicht innerhalb einer angemessenen Frist ausgeräumt oder hat der Träger die Frist zur Stellungnahme verstreichen lassen, kann das Land Berlin die Auszahlungsraten der Kostenerstattung nach der Rahmenvereinbarung in angemessener Höhe kürzen oder vorübergehend einbehalten (Sanktion).

Alle vorliegenden Anhaltspunkte für Pflichtverletzungen unterliegen stets einer sorgfältigen Prüfung.

Viele Vorgänge können oftmals bereits mittels Beratung und Hinweiserteilung an die betroffenen Träger erledigt und abgeschlossen werden. Die diesbezüglichen Beratungsangebote werden von den Kita-Trägern regelmäßig wahrgenommen und das entsprechende Angebot sehr wertgeschätzt.

Eine statistische Erfassung von Maßnahmen in diesem Kontext erfolgt nicht.

3. Welche Verstöße sind hierbei seitens der SenBJF festgestellt worden? (bitte hier jeweils nach Jahr (2017-2022) eine Aufstellung vornehmen)

4. Welche der Verstöße konnten durch eine fehlerhafte Eintragung im ISBJ-Portal nachgewiesen werden? (bitte hier jeweils nach Jahr (2017-2022) eine Aufstellung vornehmen)

a. Wenn aufgrund einer fehlerhaften Eintragung im ISBJ Portal Verstöße nachgewiesen werden konnten, welche Seite der Vertragsparteien war hierbei der "Verursacher"? (bitte hier jeweils nach Jahr (2017-2022) und dem Vertragspartner "Kitaträger" und dem "Land Berlin" eine Aufstellung vornehmen)

b. Falls hierbei seitens der SenBJF eine fehlerhafte Eintragung zum Verstoß führte, was wurde seitens der SenBJF zur Beseitigung und Kommunikation gegenüber den Vertragspartnern "Kitaträger" unternommen

5. Wie viele Verstöße konnten durch eine zeitnahe Korrektur der Datensätze im ISBJ- Portal ohne eine Androhung von Sanktionen/Vertragsstrafen beseitigt werden? (bitte hier jeweils nach Jahr (2017-2022) eine Aufstellung vornehmen)

6. Wie viele Verstöße führten zu einer Vertragsstrafe? (bitte hier jeweils nach Jahr (2017-2022) eine Aufstellung vornehmen)

7. Wie viele Vertragsstrafen wurden letztlich durchgesetzt? (bitte hier jeweils nach Jahr (2017-2022) eine Aufstellung vornehmen)

Zu 3. bis 7.: Es erfolgt keine statistische Erfassung von Fehleingaben oder von Vertragsverletzungen. Pauschal benennen lassen sich jedoch Meldepflichtverletzungen (insbesondere hinsichtlich der Personalangaben).

Die Eintragungen des Personals führt alleinig der Träger einer Kindertagesstätte durch; er trägt Sorge für die Richtigkeit sowie Aktualität der Eingaben.

Bei Unklarheiten bezüglich der Angaben kann er sich an den Trägerservice (oder konkret bei Unsicherheiten bzgl. des Status eines Mitarbeitenden an die Kita-Aufsicht) wenden.

Darüber hinaus erreichen das Vertragscontrolling der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (SenBJF) überwiegend Hinweise und Nachfragen zu den Themen Zuzahlungen, Vertragswerk, fehlende externe Evaluation, Öffnungszeiten und Schließtage.

Die Kita-Aufsicht trifft ihre Entscheidungen im Rahmen der Verhältnismäßigkeit, welche eine gesetzeskonforme Abbildung der Personalsituation vor Strafmaßnahmen stellt. Sofern Falscheingaben in der Integrierten Software Berliner Jugendhilfe (ISBJ) bekannt werden, besteht für den Kita-Träger zunächst die Möglichkeit für eine Korrektur. Werden hierbei Unsicherheiten im Umgang mit der Software bzw. nicht ausreichende Kenntnisse in der Zuordnung eines möglichen Fachkräftestatus deutlich, werden dem Kita-Träger entsprechende Hilfestellungen (beispielweise in Form von Schulungen oder einzelfallbezogenen Beratungen) durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie angeboten.

Zur Anzahl der Verstöße werden seitens der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie keine Statistiken geführt. Seitens der Kita-Aufsicht wird ebenfalls nicht statistisch erfasst, für wie viele Einrichtungen ein Belegungsstopp besteht. Der subjektive Eindruck einer Steigerung der Anzahl der Pflichtverletzungsverfahren im angefragten Zeitraum kann seitens des Senats jedoch nicht geteilt werden.

Als Folge der regelmäßig guten Zusammenarbeit mit der weit überwiegenden Mehrheit der Kita-Träger können – teils auch unbewusst erfolgte – Pflichtverletzungen häufig zeitnah abgestellt werden. Pflichtverletzungsverfahren können in der Regel ohne die Umsetzung einer Sanktionsmaßnahme beendet werden.

Aktuell unterliegen bei ca. 1200 Kita-Trägern im Land Berlin lediglich drei Träger einer Sanktion im Sinne des § 7 RV Tag. Die dort vorgesehene Möglichkeit, die Finanzierung einzustellen oder dem Träger zu kündigen, musste seitens des Landes Berlin bislang in keinem Verfahren ergriffen werden.

Berlin, den 28. Februar 2023

In Vertretung

Aziz Bozkurt

Senatsverwaltung für Bildung,  
Jugend und Familie